

**Staatsbeitragsverordnung  
(Änderung)**

(vom 21. Juli 2004)

*Der Regierungsrat beschliesst:*

I. Die Staatsbeitragsverordnung vom 19. Dezember 1990 wird wie folgt geändert:

§ 4. Abs. 1 und 2 unverändert.

Der Steuerfusswert beträgt 239, vermindert um das Mittel der effektiven Steuerfüsse der letztbekannten drei Jahre. Der Steuerfusswert wird auf eine Dezimalstelle auf- oder abgerundet.

Abs. 4 unverändert.

II. Diese Änderung tritt auf den 1. Januar 2005 in Kraft.

III. Veröffentlichung in der Gesetzessammlung.

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident:	Der Staatsschreiber i.V.:
Jeker	Hirschi